

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren in den grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen Rechtswissenschaften / Staatsexamen beschlossen. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über das Auswahlverfahren in den grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen Rechtswissenschaften / Staatsexamen

Ordnung über das Auswahlverfahren in den grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen Rechtswissenschaften / Staatsexamen

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) In den grundständigen Studiengängen Rechtswissenschaften / Staatsexamen werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze
 1. zu 90% nach den Ergebnissen in Auswahlverfahren und
 2. im Übrigen nach der Wartezeitvergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten in den Fächern Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik ergibt.
- (3) Die Verfahrensnoten für die grundständigen Studiengänge werden ermittelt aus:

- Durchschnittsnote	= 51 %
- Deutsch	= 25 %
- 1. Fremdsprache	= 12 %
- Mathematik	= 12 %

§ 2 In Kraft treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.